



Frauenfeld,

51 99.42, 139.548, 000 422.88
DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU:
8510 Frauenfeld

ENTSCHEID

Eing. 17. Juni 2003

10. Juni 2003
Entscheid Nr. 52
Allkom 103/2003

Geht an	Auftrag	Sekretariat:
SBV	726	
J. R. Bodmer		
Datum	17.06.03	
Unterschrift		Erledigung bis

Stadt Kreuzlingen
Gestaltungsplan Kurzrickenbach Nr. 1 (Schulgemeinde)

1. Mit Schreiben vom 7. Mai 2003 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des Gestaltungsplans „Kurzrickenbach Nr. 1 (Schulgemeinde)“. Eine Version der Vorlage wurde bereits mit Schreiben des Stadtrates vom 4. Juni 2002 zur Genehmigung eingereicht und aufgrund diverser Mängel mit Schreiben vom 24. Juli 2002 von der Bauverwaltung Kreuzlingen wieder zurückgezogen. Anlässlich einer Besprechung am 5. Juli 2002 zwischen Vertretern der Bauverwaltung Kreuzlingen und des Amtes für Raumplanung wurden diese besprochen. In der zur Genehmigung eingereichten Vorlage wurden diese Mängel behoben. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Gestaltungsplan wurde beim Departement für Bau und Umwelt kein Rekurs erhoben.
2. Der zur Genehmigung eingereichte **Gestaltungsplan „Kurzrickenbach Nr. 1 (Schulgemeinde)“** umfasst das zur Schulgemeinde Kreuzlingen gehörende Areal in Kurzrickenbach. Die fragliche Parzelle Nr. 933 ist der gestaltungsplanpflichtigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie der Dorfzone zugewiesen. Der vorliegende Gestaltungsplan besteht aus einem Situationsplan und den Sonderbauvorschriften (SBV) und bezweckt die Schaffung einer zweckmässigen und städtebaulich gut gestalteten Überbauung bzw. Erneuerung des Gebietes. Art. 2 SBV enthält dazu die städtebauliche Zielsetzungen, die der Planung zu Grunde liegen. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen den Gestaltungsplan angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG ist die Vorlage rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen letztmals am 22. April 2003 beschlossene Gestaltungsplan „KurZRickenbach Nr. 1 (Schulgemeinde)“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „KurZRickenbach Nr. 1 (Schulgemeinde)“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „KurZRickenbach Nr. 1 (Schulgemeinde)“ mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 10. Juni 2003